

Telefonnummer in der Übergangszeit händisch ergänzen

► Kassenabrechnung

Seit 1. Juli 2015 Telefonnummer auf jedes Rezept

| Aus einer Änderung der Arzneimittelverschreibungs-Verordnung resultiert, dass seit dem 1. Juli 2015 auf Rezepten (Muster 16) immer die Praxis-Telefonnummer anzugeben ist. Die KVen wollen die Praxisstempel entsprechend ergänzen. Werden noch die bisherigen Stempel ohne Angabe der Telefonnummer verwendet, wird empfohlen, die Telefonnummer per Ausdruck oder handschriftlich zu ergänzen. Dadurch sollen Rückfragen erleichtert werden, etwa wenn der Apotheker Fragen zur Substitution eines verordneten Mittels hat. |

Vergütungsquote von 91,58 Prozent

► Kassenabrechnung

Vergütungsquote für Laboruntersuchungen im 2. Halbjahr 2015

| Die Vergütungsquote „Q“ für Laboruntersuchungen wurde von der KBV auch für das 2. Halbjahr 2015 mit 91,58 Prozent festgesetzt. Die von Hausärzten abgerechneten allgemeinen und gegebenenfalls speziellen Laboruntersuchungen werden folglich nur mit 91,58 Prozent der Kostensätze des EBM vergütet. Von der Quotierung nicht betroffen sind unverändert die für die Hausarztpraxis wichtigen allgemeinen Laboruntersuchungen nach den EBM-Nrn. 32025 bis 32027, 32035 bis 32039, 32097 und 32150. Diese werden mit den im EBM ausgewiesenen Euro-Beträgen vergütet. |

► Kassenabrechnung

Kein Bezug von Laborleistungen einer Laborgemeinschaft durch Laborarzt

| Die Kläger, eine Laborgemeinschaft (LG) sowie zwei ihrer Gesellschafter, wendeten sich gegen eine sachlich-rechnerische Berichtigung der Abrechnung für Laborleistungen. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KV) hatte Honorarforderungen mit der Begründung gekürzt, dass die LG Basislaboruntersuchungen abgerechnet habe, die auf Anforderung von Laborärzten erbracht worden seien. |

Arzt hätte Leistung selbst erbringen müssen

Die Klage hiergegen blieb ohne Erfolg: Wenn ein Laborarzt eine Überweisung zur Durchführung von Laboruntersuchungen erhält, darf er diese Leistungen nicht wiederum bei einer LG, deren Mitglied er ist, anfordern, sondern muss die Leistungen persönlich erbringen, entschied das Bundessozialgericht am 13. Mai 2015 (Az. B 6 KA 27/14 R). Zwar hätten Ärzte nach § 25 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) als Ausnahme vom Gebot der persönlichen Leistungserbringung grundsätzlich die Möglichkeit, Laborleistungen bei einer LG zu beziehen. Auch wenn es nicht ausdrücklich einschränkend formuliert sei, gelte dies jedoch nicht für Laborärzte, die selbst nach Überweisung Laborleistungen als Auftragsleistungen erbringen.

Lesen Sie zum Thema auch den Beitrag „Das Labor in der Hausarztpraxis – Vergütung, Budget, Wirtschaftlichkeitsbonus“ in AAA 05/2014, Seite 7.

ARCHIV
Ausgabe 5 | 2014
Seite 7–10

